

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Amtsblatt

der Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, des Königl. Amtsgerichts und des Stadtraths zu Riesa.

Nr. 201.

Mittwoch, 31. August 1898, Abends.

51. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag Abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in den Expeditionen in Riesa und Straßburg oder durch Nachnahme 1 Mark 50 Pfg., bei Abholung am Scheiter der halben Postenhalter 1 Mark 25 Pfg., durch den Briefträger (bei halben Posten) 1 Mark 50 Pfg. Anzeigen-Preise für die Nummern des Tagesblattes bis Donnerstag 9 Uhr ohne Gewähr. Druck und Verlag von Rauter & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Kaiserstr. 59. — Für die Redaction verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Anzeigen für das „Riesauer Tageblatt“ ertheilt und bis spätestens **Donnerstag 9 Uhr** des jeweiligen Ausgabeblattes. Die Geschäftsstelle.

Bekanntmachung.

Die Verordnung des Königl. Ministeriums des Innern, den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betreffend, vom 6. August 1898, welche vom 1. October dieses Jahres an in Kraft tritt und durch welche sich an diesem Zeitpunkte ab die Vorschriften der Verordnung vom 27. März 1894 — Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 103 — erheben, wird den Ortspolizeibehörden des Bezirks in nachstehendem auszugsweise zur strengen Nachachtung bekannt gegeben.

Königliche Amtshauptmannschaft Großenhain,

den 27. August 1898.

In Vertretung:

1664 R.

Schmidt.

Verordnung,

den Nachrichtendienst in Viehseuchenangelegenheiten betreffend,

vom 6. August 1898.

In Gemäßheit eines vom Bundesrathe zu gleichzeitiger Regelung des Nachrichtendienstes in Viehseuchenangelegenheiten gefassten neuen Beschlusses wird nachstehendes verordnet:

1. Die Ortspolizeibehörde hat jeden in ihrem Bezirke festgestellten ersten Ausbruch von **Rey (Wurm) der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulesel, Maul- und Klauenseuche des Rindviehs, der Schafe, Ziegen und Schweine und Lungenseuche des Rindviehs,**

(§ 10, Biffer 3, 4 und 5 des Viehseuchengesetzes vom 23. Juni 1890, Reichs-Gesetzblatt 1894, Seite 410)

sowie von **Schweineseuche (einschließlich Schweinepest)** sofort den Ortspolizeibehörden aller dem Seuchenorte benachbarten deutschen Gemeinden auf mündlichem oder schriftlichem Wege, wo thunlich unter Benützung des Telegraphen

oder des Telefons mitzutheilen, welche ihrerseits den Seuchenausbruch auf ordentliche Weise zur Kenntniz der Ortsbewohner zu bringen haben.

Dresden, am 6. August 1898.

Ministerium des Innern.

Für den Minister:

Wern.

Freiwillige Versteigerung.

Auf Antrag der Erben soll

Mittwoch, den 14. September 1898,

Donnerstag 10 Uhr

das zum Nachlasse der **Amalie verheh. Wolf geb. Stwig** und ihres Ehemannes, des **Maurers Karl August Wolf**, beide in **Großsch.** geborene

Gausgrundstück

Nr. 10 des Brandversicherungscatasters, Nr. 12 des Grundbuches und Folium 11 des Grund- und Hypothekencatasters für **Großsch.**, welches 1,8 Ar umfasst, mit 28,89 Steuermarkten belegt, mit 2110 Mk. zur Grundlast und ortsgerichtlich auf 2400 Mk. geschätzt ist, im Nachlassgrundstück durch das unterzeichnete Königl. Amtsgericht meistbietend versteigert werden.

Die Versteigerungsbedingungen sind aus den im Geschäftszimmer des Königl. Amtsgerichts des unterzeichneten Amtsgerichts ausgehängten Anschlägen zu ersehen.

Dieses, am 26. August 1898.

Königliches Amtsgericht.

Cörner.

Bekanntmachung.

Die Stelle eines **Wärterers** für hiesige Kirche soll bis zum 1. October d. J. besetzt werden.

Bewerber wollen sich an den Unterzeichneten wenden.

Gröba, den 27. August 1898.

Der Kirchenvorstand.

P. Werner.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 31. August 1898.

Auch auf unserm Bahnhofe werden nunmehr die Befehle Einführung der Personsperrre nötigen baulichen Arbeiten vorgenommen. Die Personsperrre selbst, die im Publikum allerwärts mit sehr gemischten Gefühlen aufgenommen wurde, tritt mit dem 1. October in Kraft.

Mit Rücksicht auf die gegenwärtige Dürre dürfte es angebracht sein, wiederum auf folgende Thatsache, die schon manche Krankheit herbeiführt hat, aufmerksam zu machen. An den Birnen und Äpfeln bemerkt man oft rauhe, schwarze Flecke, die beim Genuss des Obstes meistens unbedacht bleiben. Wissenschaftliche Untersuchungen aber haben mit Bestimmtheit ergeben, daß die Flecke Pilzwachstüme sind, welche sehr nachtheilig auf die Verdauungsorgane wirken können. Es empfiehlt sich daher, Obst nur geschält zu genießen, allerdings ist eine mitgenossene Schale schon im Stande, bei schwachem Magen das schwerste Übel zu erzeugen.

Ueber eine Münzfälschung, die zu besonderer Vorsicht bei der Annahme von Thalern warnt, wird aus Berlin berichtet. Die Fälschungen, Thaler aus dem Jahre 1855, zeigen das Münzzeichen A und das sächsische Wappen. Die Fälschung ist scharf und durch eine geschickte Härting des Metalls in Klang und Gewicht der echten Münzen täuschend ähnlich gemacht worden. Da sich auch beim Anfasseln des Geldstücks dieses wenig von einem echten Thaler unterscheidet, so ist ein Erkennen nur mit dem Münzpräfer möglich. Beim Bestreichen mit Hölzlein wird bei dem Fälscher die berührte Stelle schwarz, was bei Silber nicht der Fall ist.

Die Jagd auf Rothbühner beginnt wieder und nicht lange währt es, so dürfen auch Hasen wieder geschossen werden. Es sei daher auf die Bestimmungen hingewiesen welche für die Verfolgung von Wild durch die Post in Betracht kommen. Alles Wild, welches nicht mehr blutet, kann unverpackt versendet werden. Dagegen sind diejenigen Stücke, welche noch Flüssigkeit oder Fett abgeben, möglichst in Holzkästen zu verpacken. Bloße Futterumhüllungen sind in solchen Fällen unzulässig. Eine Verpackung in Leinwand genügt in dem Falle, wenn dazwischen zu versendendes Wild zunächst in Stroh oder Papier fest eingeschlagen und dann erst mit der Leinwandumhüllung versehen wird. Sollen mehrere Rothbühner, Krametzvögel u. s. w. versandt werden, so genügt es nicht, die einzelnen Stücke zusammenzubinden, sondern

dieselben sind in eine Umhüllung (Rey, Korb, Sack oder dergleichen) zu bringen. Dasselbe gilt von der Verfertigung von mehreren Hasen oder Fasanen u. in einem Pakete. Diese können aber auch noch davor zu einem Pakete vereinigt werden, daß sie sowohl an den Enden, als auch in der Mitte und zwar hier mittels eines starken, fest umgelegten und verriegelten Leinwandstreifens zusammengebunden sind. Werden die gedachten Stücke nicht auf eine solche Weise zu einem Pakete vereinigt oder in eine Umhüllung gebracht, so dürfen sie überhaupt nicht zusammen befristet, sondern müssen jedes für sich mit einer Aufschrift versehen und demgemäß auf der Begleitadresse als einzelne Pakete bezeichnet sein. Einem recht wichtigen Punkt bildet bei der Verfertigung von Wild die Befestigung der Aufschrift, da diese in der Regel nicht auf der Sendung selbst angebracht werden kann, sondern mittels einer angehängten Fahne hergestellt werden muß. Nach den gemachten Erfahrungen gelangt ein großer Theil solcher Sendungen in Folge Abhandlungens der Aufschrift verfehlt in den Besitz der Empfänger oder der Inhalt wird von der Post verkauft, sofern die Adresse des Empfängers nicht rechtzeitig ermittelt werden kann. (Die Pakete gegen bekanntlich nicht mit den Begleitadressen zusammen.) Die zur Verwendung kommenden Fahnen bestehen aus besten aus einem kleinen Breittuche oder recht harter Pappe, worauf ein Stück weißes Papier mit der Aufschrift aufgelegt wird. Die Fahne selbst ist an der Sendung mittels recht starken Bindfadens haltbar zu befestigen, damit sie nicht losgerissen werden kann, denn bekanntlich werden die Sendungen oft an der Fahne getragen oder sie bleiben mit dieser auch leicht an anderen Sendungen hängen.

So oft schon in öffentlichen Blättern vor leichtsinniger Auswanderung nach Südamerika und insbesondere nach Brasilien gewarnt worden ist, verstimmen doch nicht die Klagen Deter, die aus Unersättlichkeit dem Vordringen gewisser Agenten Gekör schenken und nun, bitter enttäuscht, in der Fremde dem Mangel erliegen oder bestenfalls mit Aufbietung der letzten Mittel in die Ortschaft zurückkehren, um hier das Leben von Neuem zu beginnen. In jüngster Zeit suchen namentlich die Firmen A. Florin u. Comp. in Rio de Janeiro, Santos und Sao Paulo, sowie Jose Antonio das Santos in Lisbon, denen ein gewisser Martin Bonard in Belfort, rue de l'Entrepot 11, als Unteragent zu dienen scheint, zur Erfüllung ihrer mit der Regierung des brasilianischen Staates Sao Paulo abgeschlossenen Verträge zahlreich Personen als landwirtschaftliche Arbeiter nach diesem

Staate zu locken, indem sie Prospekte und ähnliche Papiere vorlegen, die theilweis falsche Angaben enthalten und jedenfalls bei Schilderung der dem Einwanderer sich eröffnenden Aussichten stark übertreiben. So geschieht es denn nicht selten, daß deutsche Familien, aller Mittel entböhrt und der Landessprache unkundig, ohne Obdach in der Stadt Sao Paulo umherirren, bis die Wohlthätigkeit ihrer Landsleute ihnen zu Hilfe kommt. Möchten diese Familien dazu dienen, den immer aufs Neue hervortretenden Hang zum unbedachten Verlassen der Heimath einigermaßen einzuschränken! (Auf Wunsch wiederholt.)

Wohlthätig. Am Sonnabend entstand auf dem Hoflagerplatz des Hofjägers Leibold von hier ein Feuer. Bei der durchgehenden Trockenheit hätte der Brand schnell auf gespeicherten Holz leicht vernichten können, wenn nicht Soldaten vom Uebungsplatz den Ausbruch des Feuers sofort bemerkt und nicht so rasche Hilfe geleistet hätten.

Wälfenig. Der Briefträger Richter fand auf seinem Gange, als er am Bahndamme dahinzog, einen Puffer und schickte denselben der Königl. Staatsbahn ein. Dafür wurde ihm die übliche Belohnung. Es wurde ihm aber auch verboten, fernher den Weg an dem Bahndamme zu bringen. Durch dieses Verbot ist es ihm nicht mehr möglich, zur bestimmten Zeit an den einzelnen Orten zu sein. Postkassen, welche früh um 7.20 Uhr hier ankommen, gelangen erst in Riesa am 1/2 2 Uhr in die Hände der Empfänger. Postkassen, welche um 5.23 Uhr, mit dem Postzuge bedient werden können, bleiben bis des andern Tag liegen, da der Postkote erst nach 6 Uhr auf der Station eintrifft. Daß man es dieser postlichen Trägheit nicht erbaut ist, ist selbstverständlich. Den Postboten mühe stets der kürzeste Weg gestattet und vorgeschrieben werden.

Dieses. Schon oft sind Schadenfeuer durch Kinder veranlaßt worden, welche mit Streichhölzchen gespielt haben, die ihnen dadurch unglücklich wurden, daß sie in den Hundshaltungen nicht gehörig verwahrt gewesen oder von Konsumenten und anderen Personen an Kinder verabreicht worden waren. Im Hinblick auf die Gemeingefährlichkeit dieses Gebahrens und der erheblichen Vermögensverluste, welche hierbei auf dem Spiele stehen, ist von der Amtshauptmannschaft Dieses für ihren Bezirk angeordnet und in Erinnerung gebracht, daß bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark beziehentlich entsprechender Haft Streichhölzchen in den Hundshaltungen gehörig zu verwahren und an Kinder unter zwölf